

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Naturschutz und Landnutzungsplanung, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Standort:	Neubrandenburg
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.03.2023 - 28.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die um Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erweiterte Rahmenprüfungsordnung muss nach ihrer Anpassung nachgereicht werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Seitens der Agentur wird im Prüfbericht festgestellt, dass das Kriterium nach Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV nicht erfüllt sei, da die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule die Vorgaben zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, die inzwischen geltendes Landesrecht seien, noch nicht abbilde (vgl. S. 8 des Akkreditierungsberichts). Die Hochschule geht in ihrer Stellungnahme auf diese Wertung ein und versichert, die Rahmenprüfungsordnung bis Ende 2023 mit den Regelungen des Landeshochschulgesetzes in Einklang zu bringen sowie die neuen Vorgaben zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen aus dem Landesrecht als höherrangiges Recht bis

dahin bereits anzuwenden. Der Akkreditierungsrat nimmt diese Ankündigung zustimmend zur Kenntnis, spricht die Auflage allerdings wie seitens der Agentur vorgeschlagen aus, da die Umsetzung des Vorhabens der Hochschule noch nicht erfolgt ist.

